I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1013/70 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1970

zur Festsetzung der vom 1. Juni 1970 bis zum 15. Dezember 1970 geltenden Referenzpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der obengenannten Verordnung (EWG) Nr. 816/70 werden jedes Jahr ein Referenzpreis für Rotwein und ein Referenzpreis für Weißwein festgesetzt. Bei der Festsetzung dieser Referenzpreise wird von den Orientierungspreisen der für die Gemeinschaftserzeugung repräsentativsten Tafelrotwein- und Tafelweißweinarten ausgegangen, denen die Kosten hinzugerechnet werden, die entstehen, wenn Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird.

Die repräsentativsten Tafelweinarten der Gemeinschaftserzeugung sind die Weinarten R I und A I, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 945/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Bestimmung der Tafelweinarten (2) definiert sind. Die für sie geltenden Orientierungspreise sind in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 946/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 1. Juni 1970 bis zum 15. Dezember 1970 (3) aufgeführt.

Bei der Festsetzung der Referenzpreise müssen außerdem die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 947/70 des Rates vom 26. Mai 1970 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung des Referenzpreises und die Erhebung der Ausgleichsabgabe für Wein (4) genannten Faktoren berücksichtigt werden, damit das Preisniveau wirksam geschützt und der Gemeinschaftserzeugung beim Absatz auf dem Binnenmarkt ein Vorrang eingeräumt wird.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 werden Referenzpreise auch für Weine mit besonderem Verwendungszweck festgesetzt. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift müssen besondere Referenzpreise für aus der Rebsorte Riesling hervorgegangene Weine und für Likörweine einerseits sowie für Brennweine andererseits festgesetzt werden.

Auf Grund von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 947/70 wird die Höhe der Referenzpreise für diese Erzeugnisse unter Berücksichtigung des Preisniveaus der betreffenden Weine in der Gemeinschaft und bei den Weinen, denen ein Weindestillat zugesetzt wurde, insbesondere unter Berücksichtigung der Preise für Weindestillate in der Gemeinschaft sowie der Herstellungskosten, ermittelt.

Die Kosten — abgesehen von den Verlusten —, die sich aus dem Verbringen auf die gleiche Vermarktungsstufe wie die eingeführten Weine ergeben und die entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 947/70 ermittelt wurden, können pauschal geschätzt werden ; Verluste und Schwund belaufen sich durchschnittlich auf 1 v. H. des Wertes des betreffenden Weins.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Referenzpreise der Weine werden in folgender Höhe festgesetzt :

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 4.

1. Rotwein :
   1,66 Rechnungseinheiten je Grad Alkohol/hl,

2. Weißwein außer dem unter 3 genannten :
   1,60 Rechnungseinheiten je Grad Alkohol/hl,

3. Weißwein, der unter der Bezeichnung der Rebenart Riesling oder Sylvaner eingeführt wird :
   33,50 Rechnungseinheiten je hl,

4. Likörwein :
   4,30 Rechnungseinheiten je Grad Alkohol/hl,

5. Brennwein :
   1,10 Rechnungseinheiten je Grad Alkohol/hl.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY